

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/6574 -**

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergar- tengesetzes

Berichtersteller: Abgeordneter Schaft

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 94. Sitzung vom 10. November 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 2. Dezember 2022, in seiner 53. Sitzung am 20. Januar 2023, in seiner 55. Sitzung am 31. März 2023 und in seiner 56. Sitzung am 25. April 2023 beraten sowie zwei schriftliche Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Personalausgaben einschließlich der Kosten für
 - a) die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und
 - b) die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften in einer praxisintegrierten Ausbildung für die Fachrichtung Sozialpädagogik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der Differenz zum nach § 28 Abs. 2 gewährten Zuschuss, soweit nicht zeitgleich eine Förderung oder Leistung für den gleichen Zweck durch Dritte erfolgt,"

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. § 28 erhält folgende Fassung:

'§ 28
Ausbildungsförderung

(1) Ist im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule ein mehrmonatiges Berufspraktikum in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 vorgeschrieben, erstattet das Land auf Antrag die Personalkosten, die dem Träger bei diesem Praktikum entstehen. Die Erstattung nach Satz 1 ist begrenzt auf die Höhe der Personalkosten, die der Träger bei einer Vergütung der Praktikanten nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen zu zahlen hat, höchstens jedoch auf die Höhe der Personalkosten für entsprechende Beschäftigte des Landes.

(2) Je belegtem Ausbildungsplatz im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 ThürFSO-SW in einer Kindertageseinrichtung gewährt das Land dem Träger auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro."

3. Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird die Verweisung '§ 28' durch die Verweisung '§ 28 Abs. 1' ersetzt.

b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

'10. den Fristen sowie dem Verfahren der Beantragung und Auszahlung des Zuschusses nach § 28 Abs. 2.'

4. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

"6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 1.

c) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2.

e) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

f) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 3 und 4.

g) Der bisherige Absatz 12 wird aufgehoben.

h) Die bisherigen Absätze 13 und 14 werden die Absätze 5 und 6.

i) Der bisherige Absatz 15 wird aufgehoben."

5. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Artikel 1 tritt am 1. August 2023 in Kraft."

Wolf
Vorsitzender